

Begründung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 " Sportzentrum " der Gemeinde Altenberge

Änderungsbeschluß: Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 28.11.1994 beschlossen, den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 21 "Sportzentrum" zu ändern.

Es handelt sich um die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.

Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so daß die Änderung im Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird.

Änderungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, sachlich betroffen sind drei Teilflächen, für die eine Änderung hinsichtlich der Bebaubarkeit erfolgen soll.

Bisherige und geplante Nutzung:

Der Bebauungsplan Nr. 21 setzt für den Gesamtbereich **Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Sportanlagen** fest. Ausnahmsweise sind innerhalb der Grünfläche im Bebauungsplan näher bezeichnete zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.

Der Bedarf hinsichtlich der bebaubaren Flächen hat sich geändert, so daß im Bebauungsplan eine Anpassung in folgenden Punkten durchgeführt werden soll:

1. Im südlichen Teilbereich wird eine bebaubare Fläche festgesetzt, die zu Errichtung eines Kassenhäuschens im Zusammenhang mit der Benutzung der Fußballplätze genutzt werden soll.

2. Im nord-östlichen Planbereich tritt der Bedarf für eine Erweiterung der baulichen Anlagen des dort angesiedelten Reitervereins auf. Zur Errichtung einer Longierhalle und Neubau von Nebenräumen wird die vorhandene bebaubare Fläche mit der Zweckbindung Reithalle nach Westen und Süden erweitert.
3. Für die im Norden ausgewiesene bebaubare Fläche für zweckgebundene bauliche Anlagen (Tennishalle) besteht kein Bedarf mehr, so daß die dafür zur Verfügung stehende bebaubare Fläche gestrichen wird.

Die neuzuschaffenden bebaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes fort.

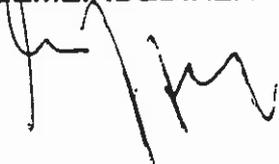
Immissionen/Altlasten: Im Plangebiet sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen nicht vorhanden.

Ver- und Entsorgung: Die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden.

Erschließung: Zusätzliche Erschließungsanlagen werden durch die Planänderung nicht erforderlich.

Aufgestellt im Januar 1995

GEMEINDE ALTENBERGE
DER GEMEINDEDIREKTOR



In seiner Sitzung am 27.03.1995 hat der Rat der Gemeinde Altenberge folgende Ergänzung der Begründung vom Januar 1995 beschlossen:

**Eingriff in Natur und
Landschaft**

Die Fläche des Änderungspunktes 1 (zukünftiges Kassenhäuschen) ist bisher mit Pflaster befestigt, so daß mit dem Bau des Kassenhäuschen zusätzliche Flächen nicht befestigt werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die Fläche des Änderungspunktes 2 (Bauvorhaben des Reitervereins) wird derzeit überwiegend als Reitplatz genutzt. Durch die mit der Änderung möglich werdende Bebauung und somit Versiegelung wird in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes eingegriffen. Zur Kompensation des Eingriffs werden im Bereich des Plangebietes Eichen gepflanzt.

Bezüglich des Änderungspunktes 3 (Tennishalle) sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, weil die für eine Tennishalle vorgesehene bebaubare Fläche aufgehoben wird, so daß eine Versiegelung nicht möglich ist.

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 27.03.1995 beschlossen, vorstehende Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sportzentrum" beizufügen.

Altenberge, den 27.03.1995

B. Gyrdel

Bürgermeister